

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **51 (1936)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

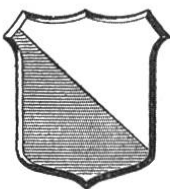
<http://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Mitteilung der Direktion der Finanzen an die im Dienst des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter betr. provisorische Kürzung der Gehälter im Monat Januar. — 2. Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“. — 3. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 4. Anschlußprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen. — 5. Die Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons Zürich. — 6. Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich, Schuljahr 1934/35. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Verschiedenes. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Mitteilung der Direktion der Finanzen an die

im Dienst des Staates stehenden Beamten,
Angestellten und Arbeiter
betreffend

provisorische Kürzung der Gehälter im Monat Januar.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bekanntlich im November letzten Jahres den Antrag gestellt, die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des im Dienst des Staates stehenden Personals mit Wirkung ab 1. Januar 1936 um weitere 10% zu reduzieren. Die Staatsrechnungsprüfungskommission stellt dem Kantonsrat den Antrag, den weiteren Abzug nicht auf 10%, sondern auf 8% zu bemessen. Keine Diskussion bestand dagegen darüber, daß der weitere Lohnabbau mit Wirkung ab 1. Januar 1936 in Kraft treten solle.

Der Regierungsrat hat unter diesen Umständen beschlossen, an den Januar-Gehältern bereits eine provisorische Kür-

zung um weitere 8% vorzunehmen. Er betont, daß es sich hierbei um eine provisorische Maßnahme handelt. Kehrt der Kantonsrat zum Antrag des Regierungsrates auf Kürzung um weitere 10% zurück, so wären die restlichen 2% später nachzubeziehen; beschließt er eine geringere Quote als 8%, so wird das Zuvielbezogene in der Folge wieder zurückerstattet.

Bei den Lehrern an der Volksschule und den Pfarrern versteht sich der Abzug unter dem weiteren Vorbehalt, daß das Volk das sie betreffende Ermächtigungsgesetz nachträglich annimmt. Würde das Gesetz verworfen, so würden ihnen die provisorisch gemachten Abzüge vollumfänglich wieder zurückerstattet.

Die weiter von der Staatsrechnungsprüfungskommission vorgeschlagenen Modifikationen, wie Verminderung des Abzuges für kinderreiche Familien, Erhöhung der Existenzminimumsgrenzen, teilweise Sistierung der Besoldungserhöhungen u. a. bleiben der Einfachheit halber bei der provisorischen Kürzung außer Acht. Es wird einfach überall da, wo bisher ein 5% iger Abbau stattgefunden hat, eine Kürzung um 13% vorgenommen.

Die Finanzdirektion gibt hierdurch von dieser Maßnahme des Regierungsrates Kenntnis. Gleichzeitig teilt sie mit, daß sie dem Regierungsrat in nächster Zeit einen Antrag vorlegen wird betreffend Anpassung der für die Versicherungskasse maßgebenden Besoldungen an die wirklich noch vorhandenen Besoldungen.

Zürich, den 20. Januar 1936.

Direktion der Finanzen des Kantons Zürich:

H a n s S t r e u l i.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nicht-

beachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1935, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 stützen, **bis Ende März 1936** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sowie für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- *2. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **3. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen;
- **4. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte Dezember. Die ausgefüllten Formulare sind bis 15. März der Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. März der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen: Mitte Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November.

C. An das kantonale Jugendamt.

6. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
7. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. für Jugendhorte;
9. für Kindergärten;
10. für Ferienkolonien.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Abänderungen vom 25. und 27. Oktober 1934 (Schulhausbauten, Knabenhandarbeitsunterricht).

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1929 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nach § 4, al. 2, der zitierten Verordnung nicht berücksichtigt.

† Gilt insbesondere auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, wenn nur das Winterhalbjahr in Betracht kommt; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1935, Herbst bis 31. Dezember 1935.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten in Betracht, die im Jahre 1935 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt** worden ist. Als Hauptreparaturen und Neueinrichtungen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage, Kanalisationen, der Schulbrunnen, Anschaffung neuer Schulzimmeröfen, Ersatz von Heizkesseln, Erstellung und Ergänzung von Blitzschutzvorrichtungen, Installationen der Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Daches, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes; Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationssälen, Schülerwerkstätten, Schulküchen und Veloständern, ferner die Erstellung und Instandhaltung von Turn- und Spielplätzen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude, Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahre 1935 erfolgt sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie die Beschreibung des Baues mit Ausführung aller in dem Schulhaus enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Sofern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen

Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken diese Räume nunmehr dienen. Bei Hauptreparaturen ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen eine Zusammenstellung der Ausgaben und die Rechnungsbelege oder beglaubigte Rechnungsabschriften geordnet beizulegen.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Abänderung vom 27. Oktober 1934). Einzig für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten ist keine Genehmigung einzuholen.

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen, oder ohne Beachtung der — auf Ende März — angesetzten Frist das Subventionsgesuch und die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber müssen die Schulpflegen übernehmen, wenn in solchen Fällen der Versäumnisse kein Staatsbeitrag verabreicht wird.

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung unzweckmäßiger Systeme hingewiesen werden. Die zulässigen Höchstpreise betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer: Primar- und Sekundarschule Fr. 86 bis Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 85 für die Bank. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die **A n s c h a f f u n g** neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten sind subventionsberechtigt.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Schulmobiliaranschaffungen im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung wird vor Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Ziffern 2 und 3. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an den Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von **Schülerwerkstätten** und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Ziffer 1) anzumelden. Dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichtserstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

Für die Subventionierung der **Schüलगärten** ist das gleiche Formular zu verwenden wie für den Knabenhandarbeitsunterricht.

Zu Ziffer 4. Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule** ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Subventionierung von Schulhausbauten), da die Beiträge mit denen aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

Zu Ziffer 5. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder Abschrift) einzusenden.

Zu Ziffer 6. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten sind anzugeben:** Namen und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist in Abzug zu bringen.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 7. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.

4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 8. **Jugendhorte.** Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.)
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usw. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 9. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Als „private Unternehmung“ kann ein Kindergarten nur so lange subventioniert werden, als die Gemeindebeiträge nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen gesehen. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 10. **Ferienkolonien.** Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 6—10 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Anschlußprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen.

Richtigstellung: Die neue Fassung der „Eléments de langue française“ von Dr. H. Hoesli verlegt die Behandlung des *S u b j o n c t i f* in die III. Klasse. In Übereinstimmung mit dieser Änderung muß im Programm der Oberrealschule, Abschnitt 2, Französisch, Punkt 4, der Klammerausdruck lauten: (*passé simple* und *s u b j o n c t i f* ausgenommen). Siehe Amtliches Schulblatt Nr. 1, Januar 1936.

Die Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons Zürich.

Weitere Ergebnisse der Personalerhebung vom Juni 1934: *V o l l b e s c h ä f t i g t e* Lehrkräfte der Volks- und Mittelschulen sowie der Universität und vollbeschäftigtes Verwaltungspersonal, mit Angaben über die Bedeutung des Doppelverdienstes (S. 44).

Der Kanton Zürich beschäftigte im Juni 1934 4258 Personen (darunter 832 weibliche) in festem Anstellungsverhältnis. Davon machen allein die Lehrkräfte an den Volksschulen 42% der männlichen und 80% der weiblichen Festangestellten aus. Unter Einbezug der 218 provisorisch Angestellten wurden im ganzen 1820 männliche und 768 weibliche, zusammen 2588 vollbeschäftigte Lehrkräfte gezählt. Wie sich diese Personen auf die einzelnen Schulstufen verteilen, zeigt folgende Tafel:

Lehrkräfte und Verwaltungspersonal (Vollbeschäftigte).

Angestellt an:	Männer		Frauen		Zusammen	
	fest	provis.	fest	provis.	fest	provis.
Primarschulen	1044	74	361	67	1405	141
Sekundarschulen	393	31	13	7	406	38
Arbeits- und obligatorische haus- wirtschaftliche Fortbildungs- schulen	—	—	293	21	293	21
Zusammen an Volksschulen	1437	105	667	95	2104	200
Mittelschulen	166	11	2	2	168	13
Universität	96	5	2	—	98	5
Insgesamt Lehrpersonal	1699	121	671	97	2370	218
Verwaltungspersonal ¹	116	80	22	77	138	157
Gesamte Erziehungsdirektion ¹	1815	201	693	174	2508	375
Total Vollbeschäftigte im Dienste des Kantons Zürich	3426	1084	832	1325	4258	2409

¹ Erziehungsdirektion, Verwaltungen der Mittelschulen, Verwaltung und Institute der Universität.

Dem Arbeitsort nach waren vom Lehrpersonal beschäftigt:

	Männer und Frauen	
	fest	provis.
in der Stadt Zürich	1062	59
in Winterthur	260	15
anderwärts	1048	144

Die provisorisch Angestellten betragen in den beiden Städten je rund 5%, auf dem Lande aber 12%.

Die Stadt Zürich allein zählt fast so viel Lehrkräfte wie sämtliche Landgemeinden. Auch wenn für einen genauen Vergleich die Lehrer an Hoch- und Mittelschulen abgerechnet werden können, bleiben für Zürich noch 923 Lehrpersonen an Volksschulen. Unter ihnen haben die Primarlehrerinnen einen auffallend großen Anteil.

Es arbeiteten in:	Primar-		Lehrerinnen		Lehrerinnen auf 100 Lehrkräfte zusammen
	Lehrer	Lehrerinnen	fest	prov.	
	fest	prov.	fest	prov.	
Zürich	385	7	197	23	36
Winterthur	102	—	21	7	22
anderwärts	557	67	143	37	22

Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen sind die Primarlehrerinnen in der Stadt Zürich doppelt so stark vertreten wie im übrigen Kanton.

Vom gesamten Lehrpersonal wohnen

a) am Arbeitsort: 2262 fest 180 provisorisch Angestellte

b) außerhalb des

Arbeitsortes: 108 fest 38 provisorisch Angestellte
(= 5%) (= 17%)

Einschließlich dieser provisorisch Angestellten ergeben sich folgende Gliederungen nach Arbeits- oder Wohnort:

	Stadt Zürich	Stadt Winterthur	anderwärts	zusammen
Es wohnen am Arbeitsort	1067	272	1103	2442
Es wohnen außerhalb des Arbeitsortes	54	3	89	146
Mithin Gesamtgliederung				
nach Arbeitsort	1121	275	1192	2588
Dagegen nach Wohnort	1099	288	1201	2588

Die in Winterthur Arbeitenden wohnen fast alle innerhalb des Stadtgebietes. Hingegen haben von dem stadt-zürcherischen Lehrpersonal ein halbes Hundert ihren Wohnsitz auf dem Lande aufgeschlagen, vornehmlich Angehörige der Universität und der Kantonsschule Zürich. Auf dem Lande fallen Wohn- und Arbeitsort außer bei provisorisch angestellten Primarlehrern hauptsächlich bei den Arbeits- und Haus-haltungslehrerinnen auseinander. Deren Unterricht wird auf dem Lande z. T. von Lehrkräften gegeben, die in ländlichen Nachbargemeinden (24 Personen) oder in den Städten Zürich (20) und Winterthur (11) wohnen. Das macht zusammen 55 Fälle.

Der Konfession nach überwiegen bei weitem die Reformierten (einschließlich der Angehörigen evangelischer Sekten). Überraschend selten sind die Katholiken, sogar seltener als die Konfessionslosen. Diese sind prozentual unter den Hochschullehrern am häufigsten (9%); die absolute Mehrheit jedoch wird von den Primarlehrern und -lehrerinnen (49) sowie von den Sekundarlehrern gestellt. Zur jüdischen Religion bekennen sich 8 Personen.

Nach der Heimat sind im Kanton Zürich verbürgert bei den Volksschullehrern über vier Fünftel (und zwar von den männlichen noch etwas mehr als von den weiblichen). An den Mittelschulen machen die Kantonsbürger nicht ganz zwei Drittel (58%) und an der Universität gar nur etwas über ein Drittel aus (37%). Von den übrigen Kantonen sind unter den männlichen Volksschullehrern am stärksten Glarus, Thurgau, Schaffhausen (mit 30, 29, 25 Personen), dann Aargau und Bern (mit 19 und 17) vertreten; unter den weiblichen (einschließlich Arbeitslehrerinnen) Aargau und Thurgau (27 und 19). Unter den Mittelschullehrern sind 12 Berner, 11 St. Galler, je 9 Aargauer und Thurgauer. Der Lehrkörper der Universität zählt 16 Ausländer.

Als noch militärpflichtig wurden 1043 Lehrer ermittelt. Die Zahl derer aber, die überhaupt einmal Dienst getan haben, ist erheblich größer. Unter den Militärpflichtigen der Statistik sind diejenigen nicht enthalten, die zur Zeit der Erhebung bereits aus der Militärpflicht entlassen waren. Es kam darauf an, festzustellen, welche Lücken eine allgemeine Mobilmachung in das Personal reißen würde. Und dabei ergab sich nun für die Lehrerschaft, daß 40% zum Dienst einrücken müßten.

Unter den Männern machen sogar die Militärpflichtigen die Mehrheit aus. Im einzelnen beschränkt sich aber dieses Übergewicht der Pflichtigen auf die Lehrer an den Volksschulen:

	Männer		Ferner Frauen
	dienstpflichtig	frei	
an Primarschulen	668	450	428
an Sekundarschulen	246	178	20
zusammen	914	628	448

Das Übergewicht der Dienstpflichtigen mindert sich fast zum Gleichgewicht an den

Mittelschulen	93	84	4
und schlägt ins Gegenteil um an der Universität	36	65	2
Endsummen	1043	777	454

Die Altersgliederung des festangestellten Lehrpersonals ergibt sich aus den folgenden Zahlen:

Unter 100 Funktionären waren alt

	bis 29 J.	30-44 J.	45-59 J.	älter
bei den				
Arbeitslehrerinnen ¹	28,8	42,8	25,9	2,5
Primarlehrerinnen	15,2	46,6	34,9	3,3
Primarlehrern	14,6	42,4	33,8	9,2
Sekundarlehrern und -lehrerinnen	7,6	46,3	38,7	7,4
Mittelschullehrern (beide Geschlechter)	2,4	35,5	48,5	13,6
Universitätslehrern (beide Geschlechter)	1,0	27,5	55,1	16,4

Diese Zusammenstellung läßt erkennen, wie die jüngsten Alter besonders stark bei den Arbeitslehrerinnen besetzt sind. Dem entsprechend sind die höheren Alter hier deutlich seltener; und zwar schon von Anfang der vierziger Jahre an. Bei den Primarlehrerinnen sind die Altersklassen von über 30 Jahren etwas stärker besetzt.

Auf die älteste Gruppe (60 Jahre und älter) entfallen allerdings nur 3% gegenüber 9% bei ihren männlichen Kollegen. Der abweichende Altersaufbau an Mittelschulen und Universität fällt ohne weiteres auf. Das Schwergewicht ist hier entschieden auf die Alter nach Mitte der vierziger Jahre verlegt. Das drückt sich noch schärfer in den folgenden Zahlen aus:

	Von je 100 festangestellten Personen waren	
	bis 44 Jahre alt	älter
bei den		
Arbeitslehrerinnen	72	28
Primarlehrerinnen	62	38
Primarlehrern	57	43
Sekundarlehrern	54	46
dagegen bei den		
Mittelschullehrern	38	62
Universitätslehrern	28	72

¹ Die so bezeichnete Kategorie umfaßt hier und nachfolgend auch die Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Der Altersaufbau der Lehrerschaft soll nun noch verglichen werden mit dem einiger anderer Personalgruppen und mit dem Gesamtdurchschnitt der Festangestellten:

	Unter 100 festangestellten Funktionären waren alt			
	bis 29 J.	30-44 J.	45-59 J.	60 u. m. J.
Polizeidirektion	30,2	45,4	20,6	3,8
Obergericht	26,4	37,3	27,6	8,7
Gesamtdurchschnitt weiblich	21,3	46,0	29,7	3,0
Gesamtdurchschnitt männlich	14,5	42,2	33,2	10,1
Kirchenwesen	3,2	43,7	28,4	24,7

Mit dem Gesamtdurchschnitt der Männer deckt sich ziemlich die Altersstruktur der Primarlehrer, die zusammen mit den im Altersaufbau ähnlichen Sekundarlehrern über 40% der Beobachtungsmasse bilden, aus welcher jener Gesamtdurchschnitt abgeleitet wurde.

Die vorstehenden Angaben über das Alter betreffen aus verschiedenen Gründen nur die Festangestellten. Werden die provisorisch Angestellten einbezogen, so verschieben sich einige Zahlen ein wenig zu Gunsten der jüngsten Alterklassen, da diesen die Mehrheit der provisorisch Angestellten angehört:

	Alter der provisorisch angestellten Lehrkräfte				
	bis 24 J.	25-29 J.	30-34 J.	älter	zus.
insgesamt	138	37	20	23	218
Primarlehrer (männlich und weiblich)	106	16	6	13	141
Sekundarlehrer (männlich und weiblich)	15	12	5	6	38
Arbeitslehrerinnen	14	3	4	—	21

Aus diesen Zahlen darf geschlossen werden, daß auf dem Gebiete des Unterrichtswesens verhältnismäßig nur wenige vollbeschäftigte Funktionäre dauernd mit einem Provisorium vorlieb nehmen müssen. (Vergl. erste Tabelle dieses Berichtes: Anzahl provisorisch Angestellte im ganzen Personalkörper).

**Fälle von Doppelverdienst
bei den Lehrkräften der öffentlichen Schulen**
(einschließlich Verwaltungspersonal der Mittelschulen,
Universität und Erziehungsdirektion).

- I. E h e m a n n und E h e f r a u sind als
Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
vollbeschäftigt in 25 Fällen
Hierbei ist Anstellungsbehörde:
der Regierungsrat bei 2 Personen
Gemeinden bei 48 Personen
- II. Nur der E h e m a n n ist als Lehrkraft
an öffentlichen Schulen vollbeschäftigt;
die Ehefrau ist
1. in derselben Funktion
teilweise beschäftigt in 10 Fällen
(Anstellungsbehörde der Ehefrau
ist in allen Fällen die Gemeinde)
 2. im Bereich anderer Direktionen der
kantonalen Verwaltung
vollbeschäftigt in 2 Fällen
 3. in der Bundesverwaltung oder einer
Gemeindeverwaltung
vollbeschäftigt in 3 Fällen
teilweise beschäftigt in 10 Fällen
 4. in der Privatwirtschaft
vollbeschäftigt in 4 Fällen
teilweise beschäftigt in 11 Fällen
- III. Nur die E h e f r a u ist als Lehrkraft
an öffentlichen Schulen vollbeschäftigt;
der Ehemann ist
1. im Bereich anderer Direktionen der
kantonalen Verwaltung
vollbeschäftigt in 2 Fällen
 2. in der Bundesverwaltung oder einer
Gemeindeverwaltung
vollbeschäftigt in 7 Fällen
teilweise beschäftigt in 2 Fällen

3. in der Privatwirtschaft

vollbeschäftigt	in 29 Fällen
teilweise beschäftigt	in 14 Fällen
zusammen	<u>in 119 Fällen</u>

IV. Nur ein Ehegatte ist im Bereich der kantonalen Unterrichtsverwaltung vollbeschäftigt, jedoch nicht als Lehrkraft (Beamte und Angestellte der Besoldungsklassen I—IV sowie Aushilfspersonal); der andere Ehegatte ist

1. in der Bundesverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung

vollbeschäftigt	in 3 Fällen
---------------------------	-------------

2. in der Privatwirtschaft

vollbeschäftigt	in 3 Fällen
---------------------------	-------------

teilweise beschäftigt	in 5 Fällen
---------------------------------	-------------

Insgesamt	<u>in 130 Fällen</u>
-----------	----------------------

Z u s a m m e n f a s s u n g

(Vergleich mit der Gesamtzahl der Verheirateten):

1. L e h r k r ä f t e :

Verheiratete Lehrkräfte im ganzen 1486

Fälle von Doppelverdienst:

a) absolut 119

b) in % der verheirateten Lehrkräfte 8,00%

2. G e s a m t e s U n t e r r i c h t s w e s e n

(Lehrkräfte, Verwaltungspersonal der Mittelschulen, Universität und Erziehungsdirektion):

Verheiratete Funktionäre im ganzen 1630

Fälle von Doppelverdienst:

a) absolut 130

b) in % aller verheirateten Funktionäre im Unterrichtswesen 7,97%

Über die Fälle von Doppelverdienst beim Personal der kantonalen Zentralverwaltung vergl. Bericht: „Über die Er-

werbstätigkeit der Ehegatten staatlicher Funktionäre des Kantons Zürich“ vom 5. März 1935. Vergl. ferner: Geschäftsbericht der Stadt Zürich 1934, S. 74 ff.

Zürich, im Oktober 1935.

Statistisches Bureau des Kantons Zürich.

Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. — Schuljahr 1934|35.

Im Berichtsjahre mußten zum erstenmal die Mädchen zweier Jahrgänge zum Unterricht herangezogen werden. Auch hat in allen Kreisen die Kontrolle über die Schulpflichterfüllung der Mittelschülerinnen und Lehrtöchter eingesetzt, sodaß die Einführungsbestimmung in § 34 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule erfüllt ist. In den beiden Schulkreisen Kloten und Dielsdorf konnte aus Mangel an geeigneten Unterrichtslokalitäten noch kein Kochunterricht durchgeführt werden, sodaß für die betreffenden Mädchen von den Kreisversammlungen die Frist für die Schulpflichterfüllung verschoben werden mußte. In der Zwischenzeit ist im Primarschulhaus Kloten eine Schulküche eingerichtet worden; für den Kreis Dielsdorf wird im neuen Schulhaus Steinmaur für ein zweckmäßiges Lokal für hauswirtschaftlichen Unterricht gesorgt.

Die meisten Landgemeinden haben dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat die Lehrtöchter und Mittelschülerinnen zur hauswirtschaftlichen Ausbildung angemeldet, weil sie nicht in der Lage sind, allein oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden diesen Mädchen die Erfüllung der Schulpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen.

Die Zahl der schulpflichtigen Lehrtöchter und Mittelschülerinnen auf der Landschaft ist noch klein. Diese Mädchen können zum Teil den städtischen Kursen zugewiesen werden. Ein erster Spezialkurs ist für die Gemeinden der Bezirke Horgen und Meilen vorgesehen. Später wird auch die Durchführung eines Kurses im Oberland möglich werden. Um Ungerechtigkeiten in der finanziellen Belastung zwischen den Gemeinden, die Kurse durchführen können und den andern, in

denen die Schülerinnenzahl zu klein ist, zu vermeiden, werden die Gemeinden zu angemessenen Beitragsleistungen an die Spezialkurse herangezogen. Diese Beiträge sollen den Betreffnissen entsprechen, die die Gemeinden nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge zu übernehmen hätten, wenn sie den Mädchen die hauswirtschaftliche Ausbildung selber ermöglichten.

An folgenden Mittelschulen können gegenwärtig die Schülerinnen die hauswirtschaftliche Fortbildungsschulpflicht erfüllen: Handelsabteilung des Technikums Winterthur, Mädchenschule Winterthur, Frauenbildungsschule Zürich.

Im Berichtsjahre hat die Erziehungsdirektion gestützt auf die Anträge der kantonalen Aufsichtskommission die Mädchenheime Pilgerbrunnen und Refuge in Zürich und die Erziehungsanstalt Tagelswangen im Sinne von § 18 des Gesetzes anerkannt. Die direkte Aufsicht ist wie in früheren Fällen den hauswirtschaftlichen Behörden der Gemeinde, in denen die Anstalten liegen, übertragen worden.

80 Mädchen, die außerhalb der Fortbildungsschule eine hauswirtschaftliche Ausbildung im Sinne des Gesetzes genossen haben, konnten von der Erziehungsdirektion dispensiert werden; 9 Mädchen wurden ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen wegen befreit. In Einzelfällen wurden von den örtlichen Schulbehörden Gesuche um Verschiebung des Beginnes der Schulpflicht um ein bis zwei Semester unter folgenden Voraussetzungen bewilligt, wobei aber der Umfang der Schulpflicht nicht beeinträchtigt werden darf:

1. Bei Krankheit in der Familie und dringlicher Inanspruchnahme der Mädchen.
2. Beim Besuch von Kursen oder Schulen für berufliche Weiterbildung von Mädchen, die nicht als Mittelschülerinnen und Lehrtöchter im Sinne des Gesetzes für Spezialkurse in Frage kommen können, denen aber der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule in einem etwas späteren Zeitpunkt Erleichterungen bringt.
3. Bei weitem, einsamem Schulweg und bei Abendunterricht. Eine Verschiebung wird in diesen Fällen vorgenommen, bis Tageskurse geführt werden, oder bis aus dem gleichen,

abgelegenen Weiler mehrere Mädchen die Schule gemeinsam besuchen können.

Es kann festgestellt werden, daß die Schulbehörden solche Spezialfälle äußerst gewissenhaft behandeln und damit einer konsequenten und doch vernunftgemäßen Ein- und Durchführung des Gesetzes dienen.

Eine sehr erfreuliche Entwicklung kann wiederum in der Bereitstellung von Unterrichtslokalen beobachtet werden. Mehrere größere Gemeinden besitzen neben der Schulküche einen besondern Lehrraum für das Fach Hauswirtschaft. Bei Neubauten wurde nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen, daß die Waschküchen auch den Lektionen der Hauswirtschaftslehre dienstbar gemacht werden können.

Die Zahl der obligatorischen Kurse und der Pflichtschülerinnen haben als Folge der erweiterten Einführung des Gesetzes bedeutend zugenommen. Im Gegensatz sind etwas weniger freiwillige Kurse durchgeführt worden. Durch die Erfassung aller Mädchen für hauswirtschaftlichen Unterricht werden die früheren freiwilligen Einführungskurse in den obligatorischen Fächern später wegfallen, sodaß an der freiwilligen Fortbildungsschule nur noch Fortsetzungs- und Engänzungskurse durchgeführt werden müssen.

O b l i g a t o r i s c h e K u r s e .

Mittlere Klassenzahl	1934/35	275	(1933/34:	160)
----------------------	---------	-----	-----------	------

Mittlere Schülerinnenzahl	1934/35	4228	(1933/34:	2256)
---------------------------	---------	------	-----------	-------

	1934/35		1933/34	
	Kurse	Schülerinnen	Kurse	Schülerinnen

F r e i w i l l i g e K u r s e .

Handarbeit	644	9091	651	9545
------------	-----	------	-----	------

Kochen und Hauswirtschaft	108	1631	134	1848
---------------------------	-----	------	-----	------

Fächer für geistige und sittliche Fortbildung	22	383	46	828
---	----	-----	----	-----

Die auffallende Verminderung der Kurse für geistige Weiterbildung ist eine Folge der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung. Eine Anzahl Klassen, die bisher von den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Lehr-

töchter geführt wurden, sind von den gewerblichen Berufsschulen übernommen worden.

Es mag interessant sein, einen Blick auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zu werfen; die bisherigen Erfahrungen gestatten die ersten Feststellungen. Die Staatsrechnung für das Jahr 1934 weist einen Ausgabenbetrag von Fr. 178,209.40 auf. Schon im Jahre 1931, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, verausgabte der Kanton für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Fr. 132,782.

Wohl besuchten erst vom 1. Mai an die Mädchen zweier Jahrgänge die Schule; auch bleibt die Entwicklung der Kurse für Mittelschülerinnen und Lehrtöchter den nächsten Jahren vorbehalten; doch darf heute damit gerechnet werden, daß die staatlichen Aufwendungen in den nächsten Jahren Fr. 250,000 nicht überschreiten werden und damit bedeutend unter dem Betrag von Fr. 375,000 stehen, den der Regierungsrat in seinem Bericht vor der Abstimmung dem Volke nannte.

Lehrkräfte der obligatorischen Kurse:

	1934/35	1933/34
Arbeits-, Fach- und Haushaltungs- lehrerinnen	146	122
Lehrkräfte der Volksschule	19	14
Ärzte	4	2

In neun Fällen wurde die Bewilligung erteilt, freiwillige Kurse bis 21½ Uhr auszudehnen.

II. Die Unterrichtsgestaltung.

A. Handarbeiten.

1. Obligatorische Kurse. Die Besuche hinterließen einen guten Eindruck. Die Unterrichtszeit wurde für das Flicker und die Herstellung neuer Gegenstände richtig eingeteilt und so gut als möglich ausgenützt. Die Lehrerinnen haben die Lehrgegenstände mit viel Umsicht der jeweiligen Zusammensetzung der Abteilungen angepaßt. Die ausgewählten Teilgebiete könnten an einzelnen Orten noch gründlicher behandelt werden, wodurch in erzieherischer Hinsicht eine noch bessere Auswertung des Unterrichtes möglich wäre.

In einigen Schulen sind nicht genügend oder teilweise stark abgenützte Nähmaschinen vorhanden. Dieser Mangel macht sich besonders beim Wifeln bemerkbar. Das Maschinenwifeln ist für die Instandhaltung der Wäsche im Haushalt außerordentlich wertvoll. Es ist deshalb notwendig, daß die Mädchen darin eine möglichst gute Fertigkeit erwerben. Schlechte Maschinen lassen bei den Schülerinnen keine Freude für die Arbeit aufkommen, und wenn keine zeitgemäße Ausführung möglich ist, wird am Werte des Unterrichtsstoffes gezweifelt. Für je vier Schülerinnen sollte eine brauchbare Maschine zur Verfügung stehen.

Auf sparsame Verwendung des Materials kann an einzelnen Orten noch mehr Gewicht gelegt werden. Es ist empfehlenswert, für die neuen Gegenstände aller Schülerinnen gleichartiges Material zu wählen. Gemeinsamer Einkauf von Stoffen und Zutaten ermöglicht eine vorteilhafte Einteilung.

2. **F r e i w i l l i g e K u r s e.** An einzelnen Orten dürfte das Fach Weißnähen als Grundlage der Handarbeiten noch mehr Berücksichtigung finden. Spezialkurse für Herrenwäsche sind für Vorgerücktere ebenfalls zu empfehlen.

In den Kursen zur Herstellung von Frauen- und Knabekleidern ist in vereinzelt Fällen noch die Tendenz vorhanden, den Rahmen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu überschreiten. Es muß als zu weitgehend betrachtet werden, wenn die Herstellung von Damenskijacken in die Stoffprogramme für Knabenschneiderei aufgenommen wird. Bei solchen Gegenständen handelt es sich nur um eine einmalige Anfertigung. Es ist nicht möglich, die Schülerinnen dabei zur Selbständigkeit zu führen. In allen Kursen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist aber auf die Erziehung zur Selbständigkeit in der Herstellung und Instandhaltung einfacher Kleidungsstücke und Wäsche das Hauptgewicht zu legen.

B. **H a u s w i r t s c h a f t l i c h e F ä c h e r.**

Beim **K o c h e n** wechseln fleischhaltige und fleischlose Speisezettel in richtiger Weise miteinander ab. Die Jahreszeiten und die einheimischen Produkte werden berücksichtigt. Die Belehrungen stehen in enger Verbindung mit der praktischen Arbeit. Jedes neu zu erlernende Gericht wird gemeinsam vor-

bereitet und gekocht. Die Schülerinnen lernen Nährwert, Preise, Mengenverhältnisse, Vor- und Zubereitungsart und Kochzeit der Gerichte kennen. Vierteljährliche Repetitionen zeigen, wie weit der behandelte Lehrstoff Eigentum der Schülerin geworden ist.

Freiwillige Kochkurse bilden eine Vertiefung und Erweiterung des an der obligatorischen Fortbildungsschule behandelten Lehrstoffes. Vom Inspektorat sind neue Stoffprogramme erhältlich, die für je 20 Lektionen im Sommer- und Wintersemester aufgestellt sind. In jeder Lektion werden ganze Mahlzeiten gekocht. Im Sommersemester wird der Haltbarmachung von Gemüse und Obst größte Aufmerksamkeit geschenkt, im Winterhalbjahreskurs wird die Herstellung der im Haushalt gebräuchlichsten Teige und auf dem Lande die Verwendungsmöglichkeit von Fleisch besonders berücksichtigt.

Für Vorgeschr it t e n e werden auch kurzfristige Kochkurse erteilt unter Berücksichtigung von Spezialgebieten aus dem Kochfach, wie Einmach- und Diät-Kochkurse.

Die H a u s w i r t s c h a f t s l e h r e vermittelt die Grundlagen zur Haushaltsführung und weckt den Sinn der Fürsorglichkeit und Mütterlichkeit. Das 16—18jährige Mädchen wird dadurch für den Unterricht zu interessieren versucht, daß seine Entwicklung in den Mittelpunkt des Unterrichtes gestellt und ihm gezeigt wird, wie es gesund und leistungsfähig bleibt. Belehrungen über Körperpflege, warenkundliche Berechnungen und möglichst viele praktische Übungen aus dem Kapitel „Wäsche und Kleidung“ führen zum Ziel.

Einige Vorübungen im Glätten sind unerläßlich. An einfachen Schürzen werden die notwendigen Temperaturen und die Führung des Bügeleisens kennen gelernt. Erst wenn die Behandlung von Berufsschürzen und einfachen Waschkleidern beherrscht wird, kann zum Ausglätten und Aufdämpfen von Wollkleidern geschritten werden.

In den freiwilligen Wasch- und Glättekursen ist die vorgeschriebene Pflichtstundenzahl nicht überall innegehalten worden. Das Lehrprogramm sieht einen Anfänger- und einen Fortsetzungskurs von je 60 Stunden vor. Da es sich um ein praktisches Fach handelt, in dem Handgriffe und Arbeitsgänge ein-

zuprägen sind und den Kursteilnehmerinnen auch Zeit zu Übungen gegeben werden muß, wenn sie einen bleibenden Gewinn davontragen sollen, ist die angesetzte Zeit durchaus notwendig.

III. V e r s c h i e d e n e s.

Die kantonale Aufsichtskommission hat in zwei Sitzungen neben den ordentlichen Geschäften die Vorbereitungsarbeiten für ein Preisausschreiben zur Erlangung eines Lehrmittels für den Kochunterricht erledigt. Die Unterrichtszeit in den Spezialkursen für Mittelschülerinnen und Lehrtöchter ist wie folgt festgesetzt worden:

I. Lehrtöchter der Nähberufe.

Handarbeit (Flicken)	30 Std.
Hauswirtschaft	40 Std.
Kochen und Ernährungslehre	110 Std.
Total	180 Std.

II. Mittelschülerinnen, Verkäuferinnen, Drogistinnen, kaufmännische Lehrtöchter etc.

Handarbeit	60 Std.
Hauswirtschaft	40 Std.
Kochen und Ernährungslehre	80 Std.
Total	180 Std.

Ferner hat die kantonale Aufsichtskommission bestimmt, daß für die Haushaltungslehrtöchter an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule keine Reduktion der im Gesetz vorgesehenen Unterrichtszeit in Frage kommen kann.

In einer kantonalen Konferenz und einem zweitägigen Kurse wurden die Haushaltungslehrerinnen in die Grundlagen der Diätbehandlung eingeführt.

Eine Tagung der Fachlehrerinnen diente der Einführung des neu bearbeiteten Lehrmittels für die Knabenschneiderei. In einer Konferenz der Aufsichtsbehörden der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen fand eine Einführung neuer Lehrmittel statt und gleichzeitig wurden Organisations- und Lehrplanfragen abgeklärt.

Die nötige Aufmerksamkeit wurde auch dem hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule, namentlich an der

Sekundarschule, gewidmet. Die Zahl der Schulen, die diesen Unterricht führen, ist unverändert geblieben. Zwar haben zwei Gemeinden die Kurse zum Zwecke von Einsparungen vorübergehend sistiert. Dafür ist der hauswirtschaftliche Unterricht in zwei andern Gemeinden neu eingeführt worden. Der neue Lehrplan für die Sekundarschule bewährt sich. Wohl ist die Unterrichtszeit von zwei Wochenstunden äußerst knapp; aber dank der guten Vorbereitung der Lehrkräfte, dank auch ihrer Bereitschaft nach der Unterrichtszeit wird Erfreuliches geleistet. Durch den hauswirtschaftlichen Unterricht werden die Mädchen der Familie zugeführt; sie erkennen, wie interessant häusliche Arbeit sein kann, wenn sie zu meistern verstanden wird. Die richtige Handhabung der Arbeitsgeräte wird erworben und durch praktische Betätigung das Verständnis geweckt für Sparsamkeit und Fürsorglichkeit. Dieser Unterricht wirkt anregend, ja oft bestimmend auf die Berufswahl ein. Gerade im Hinblick auf den Mangel an *b e g a b t e m* schweizerischen Haushaltungspersonal müssen die Sekundarschülerinnen in vermehrtem Maße den hauswirtschaftlichen Berufen zugeführt werden.

Zürich, den 12. November 1935.

Fortbildungsschul-Inspektorat des Kts. Zürich: Oberholzer.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrerturnvereine. Den Lehrerturnvereinen und ihren Leitern, wie auch dem Inspektor, August Kündig, in Winterthur, wird ihre Tätigkeit angelegentlich verdankt.

In Anwendung der am 4. Mai 1927 für die Subventionierung aufgestellten Grundsätze werden den Lehrerturnvereinen für das Jahr 1935 Staatsbeiträge (von Kanton und Bund) im Gesamtbetrage von Fr. 7,590 ausgerichtet.

Die Lehrerturnvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verschlechterung der finanziellen Lage des Bundes und des Kantons eine starke Reduktion der Beiträge

nötig machen wird. Aus Ersparnisgründen muß auch von der Subventionierung von Spezialkursen in Eislaufen, Skifahren und Schwimmen abgesehen werden.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1936/37: Primarschulen: Winterthur (Oberwinterthur) eine (prov.); Sekundarschulen: Herrliberg eine (prov.); Winterthur (Töb) eine (prov.); Seuzach eine (prov.).

Aufhebung von Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1936/37: Primarschulen: Winterthur (Töb) eine; Sekundarschule: Winterthur (Oberwinterthur) eine.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Primarlehrer.				
Männedorf	Weiß, Walter	1891	1911—1936	8. Jan. 1936
Winterthur	Spillmann, Jakob	1855	1874—1925	13. Dez. 1935
Zürich III	Egli, Fritz	1856	1876—1927	1. Dez. 1935
Winterthur (Töb)	Utzinger, Albert	1861	1882—1927	7. Dez. 1935
Hinwil (Wernets- hausen)	Schaufelberger, Alb.	1889	1909—1935	26. Dez. 1935

Arbeitslehrerin.

Wädenswil	Gattiker, Louise	1855	1872—1922	19. Dez. 1935
-----------	------------------	------	-----------	---------------

R ü c k t r i t t e auf 30. April 1936 unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Im Staatsdienst seit
Knonau	Knobel, Heinrich *	1870	1890
Zürich (Waidberg)	Hardmeier, Rudolf **	1872	1896

Verwesereien

Primarlehrer:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Antritt
Hinwil-Wernets- hausen	Widmer, Rolf, von Zürich.	6. Jan. 1936

Arbeitslehrerin.

Zürich-Uto	Uehlinger, Berta, von Zürich.	6. Jan. 1936
------------	-------------------------------	--------------

* aus Altersrücksichten. ** aus Gesundheitsrücksichten.

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	6	—	2	6	—	1	11	1	27
Neu errichtet wurden . . .	24	2	1	9	—	1	6	5	48
	30	2	3	15	—	2	17	6	75
Aufgehoben wurden	3	1	—	7	—	2	5	—	18
Total der Vikariate Ende Jan.	27	1	3	8	—	—	12	6	57

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt für englische Sprache: Albert Wüscher, geboren 1908, von Schaffhausen; Hartwig Habicht, geboren 1901, von Schaffhausen; für Geschichte: Bruno Humm, geboren 1909, von Zürich.

Titularprofessor: Ernennung von Dr. Hans Brun, geboren 1874, von Escholzmatt, in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Kantonsschule Zürich. Ferienansetzung für das Jahr 1936:

Frühling: 30. März—18. April

Sommer: 13. Juli—15. August

Herbst: 5.—17. Oktober

Weihnachten: 25. Dezember—7. Januar 1937.

Kantonsschule Winterthur. Ferienansetzung für das Jahr 1936:

Frühling: 30. März—18. April

Sommer: 13. Juli—15. August

Herbst: 5.—17. Oktober

Weihnachten: 24. Dezember—6. Januar 1937.

Technikum Winterthur. Ferienansetzung für das Jahr 1936:

Frühling: 2.—20. April
 Sommer: 15. August—3. Oktober
 Weihnachten: 24. Dezember—6. Januar 1937.

Verschiedenes.

Knabenhandarbeit. Der Kantonale Zürcherische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet im Jahr 1936 folgende

Lehrerbildungskurse :

1. Kartonnagekurs für Anfänger in Zürich :
 4 Wochen 3.—4., 6.—9., 14.—18. April und 3.—15. August. Kursdauer 170 Stunden. Teilnehmerbeitrag 25 Fr. Gemeindebeitrag 25 Fr.
2. Hobelkurs für Anfänger in Zürich :
 4 Wochen 3.—4., 6.—9., 14.—18. April und 3.—15. August. Kursdauer 170 Stunden. Teilnehmerbeitrag 30 Fr. Gemeindebeitrag 40 Fr.

Tellaufführungen im Stadttheater Zürich. Das Stadttheater Zürich veranstaltet am 14. und 21. März zwei Tellaufführungen für die Landschulen. Beginn punkt 2 Uhr.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Lehrerschaft wie auch die Schulbehörden des Kantons Zürich mit Interesse vernehmen werden, daß der neue Vertrag zwischen dem Stadttheater Zürich und dem Schauspielhaus Zürich über die Durchführung der Schauspielvolksvorstellungen von nun an die Veranstaltung der „T e l l“-Aufführungen dem Stadttheater Zürich überbindet. Es geschah dies auf speziellen Wunsch des Stadttheaters. Damit ist die Gelegenheit geboten, das in den Jahren 1931—1934 begonnene und im Jahr 1934/35 unterbrochene Werk der „T e l l“-Aufführungen durch begabte Laienspieler unter berufskünstlerischer Leitung von neuem wieder aufzunehmen. Es soll damit versucht werden, der Schweizerjugend einen echt schweizerischen „T e l l“ zu bieten. Die „T e l l“-Vorstellungen im Stadttheater Zürich sollten mit den Jahren zu einer künstlerisch bedeutsamen Tradition werden. Der heutigen Zeit und ihren Bedürfnissen, aber auch künstlerischen Forderungen entsprechend, werden neben

den Laienspielern stets auch eine Anzahl Berufskünstler mitmachen, die aber alle wiederum Schweizer sein werden. Für die „Tell“-Aufführungen dieses Winters hat Heinrich Gretler die Titelrolle übernommen. Schon das allein ist eine Garantie dafür, daß die kommenden „Tell“-Aufführungen für unsere Jugend etwas ganz Besonderes bedeuten werden.

Billetbestellungen und Anfragen jeder Art sind möglichst frühzeitig an die Direktionskanzlei des Stadttheaters Zürich zu richten. Platzpreise: Fr. 3.—, 2.—, 1.— plus 10% Billettsteuer. Telephon 26920.

Stipendienrückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem ehemaligen Schüler des Technikums in Winterthur den Empfang eines Betrages von Fr. 200 als Rückerstattung seinerzeit erhaltener staatlicher Stipendien. Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen, dessen Erträgnisse zur Unterstützung unbemittelter Schüler verwendet werden in Fällen, wo aus dem ordentlichen Kredit eine Hilfe nicht möglich ist.

Neuere Literatur.

Schweizer Jugendbuch, zweiter Band, von Alice Lanini-Bolz, 352 Seiten mit 240 Bildern, für Knaben und Mädchen von 8—16 Jahren. Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft, Frauenfeld.

Die deutschen Volksbücher, neu erzählt von Herbert Kranz, in Leinwand gebunden, 112 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Schneller Fuß und Pfeilmädchen. Eine Lausbubengeschichte aus einem Indianerdorf, illustriert, 125 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Wahb, Lebensgeschichte eines Grislybären, illustriert, 87 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Der Poppele von Hohenkrähen und andere lustige Sagen, Lustige Sagen für die Kleinen und zum Vorlesen, 78 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Barry, der Werwolf von Edmonton von David Gruh, 183 Seiten stark, illustriert und in Leinwand gebunden. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

- Der goldene Schlüssel**, Lustige Märchen für die Kleinen zum Vorlesen, illustriert, 78 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- Monarch, der Riesenbär**, von E. Thompson Seton, illustriert, 78 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- Zwei Pferde**, von A. F. Tschiffely, Zwei Pferde auf großer Fahrt. Eine Reise durch beide Amerika, erzählt von ihnen selbst, niedergeschrieben von A. F. Tschiffely. Illustriert, 187 Seiten stark und in Leinwand gebunden. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- Kinder, wir basteln!** Das große Spiel- und Beschäftigungsbuch von Ilse Obrig. Mit etwa 400 Bildern von Basteleien, die alle von Kindern gemacht wurden, in Leinwand gebunden, 128 Seiten stark. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- Volksbildungsheime Wozu?** Sind wir Schweizer ein Volk? Von Fritz Wartenweiler, 176 Seiten stark. Rotapfel-Verlag, Erlenbach/Zch.
- Bastel-Buch**, Wegweiser für Handfertigkeit, Spiel und Arbeit. Für alt und jung, Werkstatt und Haus, Selbstunterricht und Schule. Mit zahlreichen unersetzlichen Winken und Kniffen und fast 300 Bildern. In Leinwand gebunden. Verlag Frankh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- Aus der Geschichte der letzten hundert Jahre.** Ein Lesebuch für Schule und Haus von Dr. Arnold Jaggi. 244 Seiten. Preis gebunden Fr. 2.50. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Die Dankbarkeit bei Kindern und Jugendlichen.** Eine Untersuchung von Dr. Franziska Baumgarten, unter Mitwirkung von Berufsberater Hans Nobs, Bern. 106 Seiten. Preis broschiert Fr. 4.80. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Der Weg empor.** Ein Spiel von Jugend und Leben von Otto Müller. Preis broschiert Fr. 1.80. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Jugendherbergsverzeichnis 1936** mit Wanderkarte. Preis Fr. 1. Zu beziehen durch den Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Seilergraben 1, Zürich.
- Der Hoffnungsbund.** Schweizerische illustrierte Monatszeitschrift für die Jugend. Jahresabonnementspreis Fr. 1.60. Probehefte gratis durch den Blaukreuz-Verlag, Bern.
- Langenscheidt's English Monthly Magazine.** Illustrierte Monatsschrift zur Pflege und Förderung der englischen Sprachkenntnisse. Preis vierteljährlich RM. 1.35. Verlag Langenscheidt'sche Buchhandlung, Bahnstraße 28—30, Berlin-Schöneberg.
- Kosmos**, illustrierte Monatsschrift für Naturfreunde. 12 Monatshefte und 4 Bücher im Jahr bei Beitritt zur Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde, Stuttgart (Vierteljahresbeitrag RM. 1.85).

- F o r s c h u n g e n u n d F o r t s c h r i t t e.** Nachrichtenblatt der deutschen Wissenschaft und Technik. 12. Jahrgang. Erscheint monatlich dreimal. Vierteljährlicher Bezugspreis RM. 3.—. Verlag „Forschungen und Fortschritte“, Berlin NW 7, Unter den Linden 38.
- A t l a n t i s.** Länder — Völker — Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann. Illustrierte Monatsschrift. Preis Fr. 2.—. Zu beziehen durch Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth, Akazienstraße 8, Zürich.
- „**D e r N a t u r f o r s c h e r**“ vereint mit „Natur und Technik“, Februarheft 1935. Bezugspreis, ohne Versandkosten, vierteljährlich Fr. 3.10; Einzelheft Fr. 1.25. Hugo Bermühler Verlag, Berlin; Schweizer Auslieferungsstelle A. Meyer-Sibert, Trogen bei St. Gallen.
- S c h w e i z e r E r z i e h u n g s - R u n d s c h a u.** Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- S c h r i f t u n d S c h r e i b e n.** Zweimonatsschrift für alle praktischen und wissenschaftlichen Fragen der Schrift und des Schreibunterrichtes. Preis RM. 3.60 jährlich. Einzelheft —.75 RM. Herausgeber Prof. Dr. G. Raeder-scheidt, Bonn. Verlag F. Soennecken, Bonn und Leipzig.
- L e T r a d u c t e u r,** französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur, La Chaux-de-Fonds.
- E l t e r n z e i t s c h r i f t** für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke, Monatsschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- „**D e r S p a t z**“, Monatsschrift für die Jugend. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.80. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- J u g e n d b o r n.** Monatsschrift für Sekundar- und obere Primarschüler. Abonnementspreis pro Jahr Fr. 2.40. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
- I l l u s t r i e r t e s c h w e i z. S c h ü l e r z e i t u n g** „**D e r K i n d e r - f r e u n d**“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Bächler & Co., Bern.
- S c h w e i z e r I l l u s t r i e r t e Z e i t u n g.** Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 12.70, halbjährlich Fr. 6.70, vierteljährlich Fr. 3.65. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.
- Z ü r c h e r I l l u s t r i e r t e,** erscheint Freitags. Enthält in zwangloser Folge die „Mitteilungen des Wanderbundes“ Abonnementspreis halbjährlich Fr. 6.40, jährlich Fr. 12.—. Verlag Conzett & Huber, Morgartenstraße 29, Zürich.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 5. Februar 1936.

Zürich, den 21. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1936/37 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1936 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1936/37 ergeben, bis **spätestens 21. März 1936** einzureichen. Ebenso ist **jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen.** Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zgedachte Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, den 16. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stun-

denplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorsch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 15. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1936.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1936 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1936 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1936 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 31. Januar 1936.

Die Erziehungsdirektion.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen Frühjahr 1936.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 11. bis 17. März 1936 statt. Anmeldungen hiefür sind bis spätestens 29. Februar mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Händen des derzeitigen Leiters der Kantonalen Maturitätsprüfungen, Prof. Dr. E. Howald (Titlisstraße 28, Zürich 7) einzureichen. Reglemente und Anmeldeformulare können bei der Universitätskanzlei bezogen werden.

Der derzeitige Leiter der Kantonalen Maturitätsprüfungen:

Prof. E. Howald.

Technikum des Kantons Zürich, in Winterthur.

Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Fachrichtungen: Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik) Chemie, Handel.

Anmeldefrist: 1. bis 29. Februar 1936. Aufnahmeprüfung: 12. März 1936. Unterrichtsbeginn 21. April 1936.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 70 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb 365.

Die Direktion des Technikums.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe.)

Die Aufnahmeprüfung für das am 21. April beginnende Sommersemester 1936 findet Mittwoch und Donnerstag, den 18. und 19. März statt.

Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich **bis spätestens 12. März** bei der Direktion der Gewerbeschule 1, Ausstellungstraße 60, Zürich 5, anzumelden. Verspätete Anmeldungen können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Da Mädchen in kunstgewerblichen Berufen, ausgenommen in der Textilbranche, sehr schwer Stellung finden, wird nur eine beschränkte Anzahl Schülerinnen aufgenommen. Sprechstunde des Direktors und Berufsberatung: Montag bis Freitag 11—12 Uhr; während der übrigen Bürozeit ist nähere Auskunft auf dem Sekretariat erhältlich.

Zürich, den 20. Januar 1936.

Die Direktion.

Zu verkaufen.

Eine Anzahl gut erhaltene Schulbänke für Arbeitsschulen. Auskunft erteilt

Schulgutsverwaltung Groß-Andelfingen.

Primarschule Uitikon a. A.

Offene Lehrstelle.

Infolge Ablaufs der gesetzlichen Verweserfrist ist an hiesiger Schule die Lehrstelle für die 4.—8. Klasse auf Beginn des Schuljahres 1936/37 definitiv

zu besetzen. Bewerber sind ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und eines Stundenplanes bis zum 15. Februar 1936 an den Präsidenten der Schulpflege Fr. Gerber einzureichen.

Uitikon, den 18. Januar 1936.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Männedorf.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Männedorf ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 1936/37 eine Lehrstelle an der Realstufe durch einen Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitsausweises, des zürcherischen Lehrpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 10. Februar 1936 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. med. Pestalozzi in Männedorf, einzureichen.

Männedorf, den 16. Januar 1936.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Fällanden.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Fällanden ist auf Beginn des Schuljahres eine Lehrstelle zu besetzen. Klassen 5. bis 8.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 14. Februar dem Präsidenten der Schulpflege, Kantonsrat Joh. Hotz in Fällanden, einreichen.

Fällanden, 11. Januar 1936.

Die Schulpflege.

Primarschule Seuzach.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1936/37 ist die gegenwärtig durch Verweserei besetzte vierte Lehrstelle an der Primarschule Seuzach definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis 15. Februar 1936 dem Präsidenten der Primarschulpflege Gustav Angst, Seuzach, einreichen. Der bisherige Inhaber gilt als angemeldet.

Seuzach, 21. Januar 1936.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Benken.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Gemeindegenehmigung ist die Lehrstelle der Realabteilung unserer Schule auf Frühjahr 1936 neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses sowie Ausweise über bisherige Tätigkeit bis zum 20. Februar 1936 dem Präsidenten der Schulpflege Conrad von Auw einreichen.

Gemeindezulage Fr. 400. Schöne Lehrerwohnung vorhanden.

Benken, den 16. Januar 1936.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Flaach.**Offene Lehrstelle.**

Laut Beschluß der Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1936/37 die dritte Lehrstelle (Realstufe) an der Primarschule Flaach definitiv zu besetzen. Maximum der Gemeindegulage Fr. 1150.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 10. Februar 1936 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Krd. Gisler, Strehlgasse, einzureichen, der zu näherer Auskunft gerne bereit ist.

Flaach, den 20. Dezember 1935.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Volken.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1936/37 ist die Lehrstelle der 1.—4. Klasse neu zu besetzen. (Wohnung mit Zentralheizung im Schulhause.) Schriftliche Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise sind bis zum 15. Februar 1936 an den Präsidenten der Pflege, Ernst Keller, Volken, zu richten.

Volken, den 11. Januar 1936.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Birmensdorf.**Offene Lehrstelle.**

Die Lehrstelle an unserer ungeteilten Drei-Klassen-Schule wird auf Beginn des Schuljahres 1936/37 vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung neu besetzt.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit bis zum 15. Februar 1936 einreichen an J. Gugerli, Präsident der Sekundarschulpflege, zur Waag, Birmensdorf, der auch weitere Auskunft gibt.

Birmensdorf, den 9. Januar 1936.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Hirzel.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1936/37 ist die Lehrstelle an unserer ungeteilten Sekundarschule definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses mit den Ergebnissen der Prüfung, sowie die Ausweise über bisherige Tätigkeit und den Stundenplan bis zum 20. Februar dem Präsidenten der Pflege, Albert Bär, Erni, Hirzel, einreichen.

Hirzel, den 8. Januar 1936.

Die Gemeindeschulpflege.

Sekundarschule Hombrechtikon.**Offene Lehrstellen.**

Gemäß Beschluß der Schulgemeindeversammlung sind beide Lehrstellen, sowohl die der sprachlich-historischen als auch die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Ausweises über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 12. Februar 1936 dem Präsidenten der Schulpflege, Ernst Kundert, einreichen.

Hombrechtikon, den 6. Januar 1936.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Freienstein-Rorbas.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Rorbas-Freienstein ist auf Beginn des Schuljahres 1936/37 eine Lehrstelle infolge Wegzuges wieder definitiv zu besetzen, wenn möglich durch einen Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Schöne Wohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ergebnisse der Fähigkeitsprüfung, sowie der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit bis zum 15. Februar 1936 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, E. Ruff, Prokurist, Rorbas, einreichen. Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

Freienstein-Rorbas, den 16. Januar 1936.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Eglisau.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1936/37 eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Sekundarlehrerpatentes und der Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, E. Schmid-Schneider, einzureichen, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

Eglisau, den 21. Januar 1936.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Otelfingen.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Sekundarschule Otelfingen ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1936/37 definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, allfälliger Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 10. Februar 1936 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Jak. Güller, Fabrikant in Hüttikon, einreichen, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Otelfingen, den 23. Dezember 1935.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Stäfa.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1936/37 ist infolge Rücktritts die Stelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Die Stundenzahl beträgt 25, davon 11 Stunden an der Sekundarschule und 14 Stunden an der Primarschule. Eventuell bietet sich Gelegenheit zur Erteilung von Unterricht an der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschule.

Bewerberinnen sind ersucht, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. Februar 1936 an die Präsidentin der Frauenkommission, Frl. Luise Reichling, Stäfa, einzureichen.

Stäfa, den 18. Januar 1936.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.**Ehrenpromotion.**

Die medizinische Fakultät verlieh am 31. Dezember 1935 an Emil Barell von Stetten, Schaffhausen und Basel auf Grund seiner Verdienste um die Fortschritte der Krankenbehandlung durch die Mitbegründung und den Ausbau einer wissenschaftlich hochstehenden pharmazeutischen Industrie in der Schweiz und durch die Schaffung der Roche-Studienstiftung die Würde eines Doktors honoris causa.

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: H. W. Maier.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen.

Von der theologischen Fakultät:

Gloede, Günter, von Wismar (Deutschland): „Theologia naturalis bei Calvin“.

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: W. Gut.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:**a) Doktor der Rechte.**

Gümbel, Heinz Ed., von Bingen (Deutschland): „Der Rembours im schweizerischen, deutschen, französischen und anglo-amerikanischen Recht.“

Bernath, Erwin, von Thayngen: „Die internationale Kontrolle.“

Amacher, Ernst, von Dürnten: „Kriegsschäden und Völkerverfassung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Hafner, Hans, von Zürich: „Der Interventionismus. Versuch einer Einordnung in den Rahmen von Wirtschaftssystemen.“

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: Z. Giacometti.

Von der medizinischen Fakultät:

- Isaak, Adolf, von Kriens (med. dent.): Röntgenologische und klinische Untersuchungen über die Ausbreitung des Anästhetikums bei intraoraler Leitungsanästhesie.“
- Büchel, Hans, von Rüthi (St. Gallen): „Über die Nachbehandlung von Unfallverletzungen in der Bäderheilstätte Quellenhof der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Baden.“
- Matlin, Paul, von Brooklyn (U.S.A.): „Beitrag zur klinischen Diagnose der Tubargravidität.“
- Sorrell, Alan H., von New York: „Über Eiweißlabilität des Serums.“
- Verdan, Claude, von Neuenburg: „Essais de Chimiothérapie par inhalation.“
- Meyenberger, Paul, von Bußnang (Thurgau): „Die sehr alten Erstgebärenden (40 und mehrjährige) der Aarauer Frauenklinik.“
- Gold, Philip, von New York (U.S.A.): Über Diabetes insipidus bei Meningitis tuberculosa.“
- Mark, Guido, von Trans (Graubünden) und Uetikon a. S.: „Über Gallenblaseninfarkte.“
- Scherrer, Paul, von Mosnang: „Der Praeskorbut im Selbstversuch bei Vitamin-C-freier Ernährung.“
- Gasser, Otto, von Guggisberg (Bern): „Über die Existenz des Canalis hyaloideus bei Mensch und Tier.“

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: H. W. M a i e r.

Von der veterinär-medicinischen Fakultät:

- Monn, Johann, von Tavetsch (Graubünden): „Blutuntersuchungen an Ziegen mit besonderer Berücksichtigung der Magendarm-Strongylosis der Ziegen des bündnerischen Bezirkes Vorderrhein. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Ziegenhaltung.“

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: H. H e u ß e r.

Von der philosophischen Fakultät I.

- Peter, Louise, von Winterthur: „Das Naturgefühl bei Maurice de Guérin.“
- Ochsner, Karl, von Oberhallau: „E.T.A. Hoffmann als Dichter des Unbewußten. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Romantik.“

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: R. F a e s i.

Von der philosophischen Fakultät II:

- v. Moos, Armin, von Winterthur: „Sedimentpetrographische Untersuchungen an Molassesandsteinen.“
- v. Rauch, Konrad, von Heilbronn (Deutschland): „Cytologisch-embryologische Untersuchungen an *Scurrula atropurpurea* Dans. und *Dentrophthoe pentandra* Miq.“

Zürich, 18. Januar 1936.

Der Dekan: A. S p e i s e r.